

Teilrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 15.12.2009 (Stand: 2019)

Darstellung der ganzen alten und neuen Version, inkl. nicht geänderte Paragraphen.

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>Dargestellt werden nur diejenigen Absätze, die geändert werden. Streichungen und <u>Neuformulierungen</u> sind entsprechend hervorgehoben.</p> <p>«SWG» wird konsequent in den Plural gesetzt (wie in den Statuten). Solche Änderungen sind in der Synopsis nicht speziell hervorgehoben.</p>		<p>Die Kapitel wurden neu und einfacher mit arabischen statt römischen Ziffern nummeriert</p>
<p>Die Gemeindeversammlung - gestützt auf §§ 158 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 39, 109 und 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 sowie § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 – beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 158 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 39, 109 und 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, <u>§§ 90 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, § 8 ff. der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)</u>, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 sowie § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 – beschliesst:</p>	<p>Anpassung an die geltenden Rechtsgrundlagen. Das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 wurde aufgehoben</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet</p> <p>¹ Die SWG sind ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 158 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.</p> <p>² Sie beschaffen, verteilen und liefern im Gebiet der Stadt Grenchen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten elektrische Energie, Erdgas und Wasser (im Folgenden mit den Begriffen Energie und Wasser umschrieben).</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen § 1 Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet</p> <p>¹ Die SWG sind ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 158 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.</p> <p>² Sie <u>erzeugen</u>, beschaffen, <u>speichern, übertragen</u>, verteilen und liefern im Gebiet der Stadt Grenchen nach <u>Massgabe</u> der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen <u>und Lieferanten</u> elektrische Energie, <u>Gas, Wärme</u> und Wasser (im Folgenden mit den Begriffen Energie und Wasser umschrieben). <u>Der Begriff «Wärme» umfasst sämtliche Formen thermischer Energie (d.h. Wärme und Kälte).</u></p>	<p>Die Wertschöpfungsstufen sind fließender geworden, weshalb die Umschreibung von den durch die SWG erbrachten Leistungen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen ist. Die SWG liefern nicht nur Wasser, Gas und elektrische Energie, sondern vermehrt auch Wärme z.B. im Rahmen von Wärmeverbänden oder Wärme- bzw. Kältelieferungen für einzelne Kunden.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der SWG hängt nicht nur von der Kapazität der Lieferanten, sondern auch der eigenen Anlagen ab. Der Hinweis, dass der Verwaltungsrat die Verträge mit den versorgten Gemeinden genehmigt, kann gestrichen werden. Diese Kompetenz ergibt sich bereits aus § 15 der Statuten, welche</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>³ Die SWG können Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt Grenchen übernehmen. Die Verträge mit den versorgten Gemeinden sind durch den Verwaltungsrat der SWG zu genehmigen.</p>	<p>³ Die SWG können Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt Grenchen übernehmen.</p> <p><u>⁴ Zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben haben die SWG in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten die Befugnis, Verfügungen zu erlassen.</u></p>	<p>mit vorliegender Teilrevision keine Änderung erfahren.</p> <p>Das Verfügungsrecht der SWG gegenüber Kunden und Dritten ist im Reglement explizit zu verankern.</p>
<p>§ 2 Monopol, Ausnahmen</p> <p>¹ Die SWG sind allein berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Gas und Wasser gegen Entgelt abzugeben.</p> <p>² Arbeiten an Versorgungs- und Verteilanlagen sowie den Anschlussleitungen erfolgen ausschliesslich durch die SWG.</p> <p>³ Wer auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Energie in eigenen Anlagen in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der SWG. Die Modalitäten der Einspeisung und die Entschädigung dafür werden vertraglich geregelt.</p>	<p>§ 2 Monopol, Ausnahmen</p> <p>¹ Die SWG sind <u>– unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorgaben des übergeordneten Rechts –</u> allein berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Wasser <u>und Elektrizität (im Rahmen der Grundversorgung)</u> gegen Entgelt abzugeben.</p> <p>² Arbeiten an Versorgungs- und Verteilanlagen sowie den Anschlussleitungen erfolgen ausschliesslich durch die SWG <u>oder durch sie beauftragte Dritte.</u></p> <p>³ Wer auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Energie in eigenen Anlagen in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der SWG. <u>Die Rücklieferung von Energie in das Netz der SWG wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifblatt oder Vertrag) entschädigt. Der Verwaltungsrat der SWG bestimmt die Tarife für die Einspeisung und die Modalitäten der Entschädigung.</u></p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Tätigkeiten der SWG im Bereich der Strom- und Wasserversorgung sind teilweise monopolisiert. In dem ihr zugeteilten Netzgebiet verfügt die SWG für die Versorgung der festen Endverbraucher mit Strom über ein Monopol. Dies gilt nicht für Endverbraucher, die Zugang zum freien Markt haben. Die diesbezüglichen Vorgaben sind bundesrechtlich geregelt (StromVG) und zwingender Natur. Die Wasserversorgung obliegt den Gemeinden, welche diese Tätigkeit an Personen des öffentlichen Rechts delegieren können (§ 95 f. GWBA). In der Stadt Grenchen obliegt diese Tätigkeit ausschliesslich der SWG (§ 2 der Statuten).</p> <p>Im Bereich der Wärme- und Gasversorgung besteht kein Monopol zu Gunsten der SWG, wobei die SWG in Bezug auf die Gasversorgung einen Versorgungsauftrag hat (§ 2 Abs. 1 der Statuten).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die SWG beauftragt bereits heute Dritte mit Arbeiten an Versorgungs- und Verteilanlagen. Die Ergänzung dient lediglich der Präzisierung.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG) haben die Netzbetreiber eine Verpflichtung zur Abnahme und Vergütung der in das Netz eingespeisten Elektrizität (d.h. es bedarf dazu keines Vertrags). Die Höhe der Vergütung legt – nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen – der Netzbetreiber fest. Bei der SWG ist dies der Verwaltungsrat (§ 15 Ziff. 6 der Statuten).</p>
<p>§ 3 Grundlage der Rechtsverhältnisse</p> <p>¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Gebühren- und Tarifansätze für den Anschluss an das Versorgungs-</p>	<p>unverändert</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>netz, für die Netznutzung und den Bezug von Energie und Wasser bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den SWG und den Kunden.</p> <p>² Im Bereich Stromversorgung gilt dieses Reglement als Rechtsgrundlage für die Grundversorgung nach Massgabe des Bundesrechts.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.</p>		
<p>§ 4 Vertragliche Regelungen</p> <p>¹ Die SWG können die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln.</p> <p>² Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen.</p> <p>³ Sie unterstehen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, dem Privatrecht.</p>	<p>§ 4 Vertragliche Regelungen</p> <p>¹ Die SWG können die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln.</p> <p>² Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen.</p>	<p>Ob das Rechtsverhältnis zwischen SWG und Kunde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, muss im Einzelfall beurteilt werden und richtet sich nach dem Regelungsgegenstand. Dass eine Regelung dem Privatrecht untersteht, wenn sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist, erscheint selbstverständlich. § 4 Absatz 3 trägt zur Klärung der (teilweise nicht einfachen) Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen nichts bei und kann deshalb gestrichen werden. Gleiches gilt für § 6 Abs. 2, der zumindest in Bezug auf die Stromversorgung der freien Endkunden nicht korrekt ist (diese Rechtsverhältnisse unterstehen dem Privatrecht).</p>
<p>§ 5 Personenbezeichnungen</p> <p>Wo männliche Bezeichnungen wie Kunde, Eigentümer etc. verwendet werden, ist die weibliche Form wie Kundin, Eigentümerin etc. miteingeschlossen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>II. Rechtsverhältnisse mit Kunden</p> <p>§ 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, beziehungsweise mit der Netznutzung, dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von den SWG angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.</p> <p>² Das Rechtsverhältnis zwischen den SWG und den Kunden ist, soweit es um die Lieferung von Energie</p>	<p>2. Rechtsverhältnisse mit Kunden</p> <p>§ 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, beziehungsweise mit der Netznutzung, dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von den SWG angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>und Wasser und die ausschliesslich den SWG vorbehaltenen Tätigkeiten geht, öffentlich rechtlicher Natur.</p> <p>³ Jeder Kunde erhält auf Wunsch das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden allgemeinen Tarif- oder Preisblätter. Sie werden im Internet unter www.swg.ch publiziert.</p>	<p>² <u>Die auf das Rechtsverhältnis mit den Kunden anwendbaren Rechtsgrundlagen (z.B. das vorliegende Reglement, Tarifblätter etc.) werden auf der Webseite der SWG publiziert.</u></p>	
<p>§ 7 Kunden</p> <p>¹ Für den Wasser- und Energiebezug sowie die Netznutzung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen der Eigentümer des versorgten Grundstückes im Sinne von Art. 655 ZGB Kunde.</p> <p>² Werden Zähler für vorübergehenden Energie- und Wasserbezug installiert, ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Auftraggeber Kunde.</p> <p>³ Für den Energiebezug und die Netznutzung ist, sofern eigene Messeinrichtungen installiert sind, bei verpachteten Objekten der Pächter und bei unmöbliert vermieteten Geschäftsräumen, Wohnungen und Einfamilienhäusern der Mieter Kunde. Für den Energiebezug und die Grundgebühren in leerstehenden Miet- und Pachtobjekten und unbenützten Anlagen haftet der Eigentümer. Bei Objekten mit häufigem Pächter- oder Mieterwechsel können die SWG den Eigentümer als Kunden bestimmen.</p> <p>⁴ Mehrere Eigentümer, Mieter oder Pächter sowie Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die Forderungen der SWG solidarisch. Sie haben den SWG gegenüber einen Vertreter zu bestimmen.</p>	<p>§ 7 Kunden</p> <p>¹ Für den Wasser- und Energiebezug sowie die Netznutzung <u>und den Netzanschluss</u> ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen der Eigentümer des versorgten Grundstückes im Sinne von Art. 655 ZGB Kunde.</p> <p>² Werden Zähler für vorübergehenden Energie- und Wasserbezug installiert, ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Auftraggeber Kunde.</p> <p>³ Für den <u>Wasser- und</u> Energiebezug und die Netznutzung ist, sofern eigene Messeinrichtungen installiert sind, bei verpachteten Objekten der Pächter und bei unmöbliert vermieteten Geschäftsräumen, Wohnungen und Einfamilienhäusern der Mieter Kunde. <u>Sofern der Bezug mehrerer Mieter oder Pächter über eine Messeinrichtung erfasst wird, haften diese für die Forderungen der SWG solidarisch.</u> Für <u>den Wasser- und</u> Energiebezug, <u>die Netznutzung</u> und die Grundgebühren in leerstehenden Miet- und Pachtobjekten und unbenützten Anlagen haftet der Eigentümer. Bei Objekten mit häufigem Pächter- oder Mieterwechsel können die SWG den Eigentümer als Kunden bestimmen.</p> <p>⁴ <u>Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (z.B. Mehrfamilienhäuser) haften die Eigentümer für den Verbrauch der gemeinschaftlichen Teile (z.B. Treppenhausbeleuchtung) solidarisch.</u> Sie haben den SWG gegenüber einen Vertreter zu bestimmen.</p> <p>⁵ <u>Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften mit mehreren Mietern oder Pächtern ist für den Verbrauch der allgemein zugänglichen Flächen (Treppenhaus, Lift etc.) der Eigentümer der Kunde.</u></p>	<p>§ 7 Kunden / § 9 Kundenwechsel:</p> <p>Die Anpassungen dienen der Präzisierung der heute schon geltenden Regelung zur Abgrenzung des Kundenverhältnisses (Mieter oder Eigentümer) und der Haftung bei Mieterwechseln.</p> <p>Der eingeschobene 2. Satz bezieht sich auf Fälle, wo z.B. ein Paar oder eine WG ein Objekt gemeinsam mieten oder pachten.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p><u>⁶ Als Kunde gilt auch der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie. Der Zusammenschluss hat einen Vertreter gegenüber den SWG zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet wird.</u></p>	<p>Kunde ist auch der <i>Zusammenschluss zum Eigenverbrauch</i>, der für die SWG als Ansprechpartner gilt. Dies ist zu ergänzen.</p>
<p>§ 8 Verwendung und Weiterverrechnung von Energie und Wasser</p> <p>¹ Der Kunde darf von den SWG bezogene Energie und Wasser nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- und Lieferungsbedingungen entsprechen.</p> <p>² Von den SWG bezogene Energie und Wasser dürfen vom Kunden nur zu den ihm von den SWG belasteten Gebühren und Tarifen weiterverrechnet werden.</p> <p>³ Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, übernehmen die SWG keine Haftung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 9 Kundenwechsel</p> <p>¹ Der Wechsel eines Kunden (Handänderung, Mieterwechsel) ist den SWG vom Kunden und vom Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten des bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.</p> <p>² Der Eigentümer haftet solidarisch mit dem Kunden für die Folgen unterlassener Meldung.</p>	<p>§ 9 Kundenwechsel</p> <p>¹ Der Wechsel eines Kunden (Handänderung, Mieterwechsel) ist den SWG vom Kunden und vom Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten des bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.</p> <p>² <u>Wurde ein Mieter- oder Pächterwechsel nicht gemeldet, haftet der Eigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen der SWG, die vom weggezogenen Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.</u></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 7</p>
<p>§ 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges</p> <p>¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung erfolgt zulasten des bisherigen Kunden,</p>	<p>§ 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges</p> <p>¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung erfolgt zulasten des bisherigen Kunden,</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>wobei für die verbrauchsunabhängigen Gebühren der angebrochene Monat voll berechnet wird.</p> <p>² Der Wechsel des Lieferanten elektrischer Energie richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz¹⁾ und der Stromversorgungsverordnung²⁾.</p> <p>³ Bei einem im voraus gemeldeten Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Grundgebühr verrechnet, auch wenn der Zähler in Betrieb bleibt. Die Tarife können andere Massnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Eigentümers die Zähler-, Steuer- und Tarifapparate von den SWG demontiert und die Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.</p>	<p>wobei für die verbrauchsunabhängigen Gebühren der angebrochene Monat voll berechnet wird.</p> <p>² Der Wechsel des Lieferanten elektrischer Energie richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz¹ und der Stromversorgungsverordnung².</p> <p>³ Bei einem im <u>V</u>oraus gemeldeten Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Grundgebühr verrechnet, auch wenn der Zähler in Betrieb bleibt.</p> <p>⁴ Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Eigentümers die Zähler sowie Steuer- und Tarifapparate von den SWG demontiert und die Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.</p>	
<p>§ 11 Informationspflicht und Datenaustausch</p> <p>¹ Der Kunde hat den SWG auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geplanter bzw. erwarteter Lastbedarf, – geplante In- und Ausserbetriebnahmen, – Einspeisungen. <p>² Die SWG werden die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der SWG notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.</p> <p>³ Die SWG sind berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechts-</p>	<p>§ 11 Informationspflicht und Datenaustausch</p> <p>¹ Der Kunde hat den SWG auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) geplanter bzw. erwarteter Lastbedarf, b) geplante In- und Ausserbetriebnahmen, c) Einspeisungen. <p>² Die SWG werden die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der SWG notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.</p> <p>³ Die SWG sind berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechts-</p>	<p>Die Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen die SWG berechtigt sind, Daten zu erheben und diese zu verarbeiten, richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. Es sind insbesondere die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, BGS 114.1) anwendbar. Im Reglement genügt ein Verweis auf diese übergeordneten Rechtsgrundlagen. Hingegen wird empfohlen, einen konkreten Leitfaden für den Umgang der Daten für die Tätigkeiten der SWG zu erstellen, der die jeweils aktuell gültigen Gesetzesvorschriften berücksichtigt.</p>

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, SR 734.7

² Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008, SR 734.71

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>verhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die SWG dürfen ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.</p> <p>⁴Der Kunde stimmt durch Entgegennahme der Dienstleistungen der SWG dem ohne weiteres zu. Die Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.</p>	<p>verhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die SWG dürfen ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.</p>	<p>Ob und in welcher Form der Kunde der Datenverarbeitung zustimmen muss, richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Der betreffende Absatz im Reglement kann deshalb gestrichen werden.</p>
<p>III. Voraussetzungen für Netzanschluss, Energie- und Wasserlieferungen</p> <p>§ 12 Anschlussmöglichkeit</p> <p>¹ Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den SWG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.</p> <p>² Geräte und Anlagen werden nur angeschlossen, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.</p> <p>³ Die Verwendung von Wasser für Kühlzwecke oder für motorische Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWG gestattet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 13 Verweigerung des Anschlusses</p> <p>Die SWG schliessen Installationen und Geräte nicht an, beziehungsweise unterbrechen bestehende Anschlüsse, wenn sie</p> <p>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik - wie Niederspannungsverordnung (NIV) und Normen der Electrosuisse sowie des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den eigenen Werkvorschriften - nicht entsprechen;</p> <p>b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Anlagen der SWG (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören;</p>	<p>§ 13 Verweigerung des Anschlusses</p> <p>¹Die SWG schliessen Installationen und Geräte nicht an, beziehungsweise unterbrechen bestehende Anschlüsse, wenn sie</p> <p>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik – wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Normen der Electrosuisse sowie des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Werkvorschriften – nicht entsprechen;</p> <p>b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Anlagen der SWG (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören;</p>	<p>Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, welche nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind;</p> <p>d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.</p>	<p>c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, welche nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind;</p> <p>d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.</p>	
<p>§ 14 Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten</p> <p>Für Geräte, welche die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben (wie elektr. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), können die SWG zu Lasten des Kunden spezielle technische Massnahmen vorschreiben.</p>	<p>§ 14 Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten</p> <p>¹Für Geräte, welche die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben (wie elektrische Ober<u>schwingungen</u> oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), können die SWG zu Lasten des Kunden spezielle technische Massnahmen vorschreiben.</p>	<p>Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>IV. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen</p> <p>§ 15 Menge und Qualität</p> <p>¹ Die Energie- und Wasserlieferung erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen gemäss den in der Schweiz gültigen Normen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere tarifliche und reglementarische Ausnahmebestimmungen.</p> <p>² Genügen Druck- oder Spannungsverhältnisse den speziellen Anforderungen eines Kunden nicht, kann er auf eigene Kosten, nach erfolgter Zustimmung der SWG und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften, die nötigen Vorkehrungen treffen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 16 Notstromgruppen</p> <p>¹ Kunden mit Notstromgruppen haben dafür zu sorgen, dass von der Eigenerzeugungs-anlage keine unbeabsichtigter Rückspeisung in das Werkleitungsnetz erfolgen kann.</p> <p>² Bei Rückspeisung haften sie für allfällige Schäden.</p>	<p>§ 16 Energieerzeugungsanlagen</p> <p>¹ Kunden mit <u>Energieerzeugungsanlagen</u> haben dafür zu sorgen, dass von den <u>Anlagen</u> keine unbeabsichtigter Rückspeisung in das Werkleitungsnetz erfolgen kann.</p> <p>² Bei Rückspeisung haften sie für allfällige Schäden.</p>	<p>Das Verbot von unbeabsichtigten Rückspeisungen betrifft nicht nur die Notstromgruppen, sondern sämtliche Energieerzeugungsanlagen (wie z.B. PV-Anlagen oder Ähnliches). Dies gilt es zu präzisieren.</p>
<p>§ 17 Private Wasserversorgungen</p>	<p>unverändert</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.		
<p>§ 18 Haftung</p> <p>¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes, des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>² Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die SWG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Strom-, Gas- oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.</p> <p>³ Die Kunden haften den SWG für allen Schaden, den sie den SWG durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>	<p>§ 18 Haftung</p> <p>¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des <u>übergeordneten Rechts</u>.</p> <p>² Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die SWG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, <u>Druckschwankungen</u>, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Strom-, Gas-, <u>Wärme-</u> oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder <u>vorsätzliches</u> fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.</p> <p>³ Die Kunden haften den SWG für allen Schaden, den sie den SWG durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>	<p>Die Anpassungen dienen einzig der Präzisierung (u.a. genereller Verweis auf das Bundesrecht und Ergänzung mit dem Medium Wärme).</p> <p>«Druckschwankungen» ergänzt für die Medien Gas und Wärme.</p>
<p>V. Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung</p> <p>§ 19 Sperrung einzelner Apparate</p> <p>Bei Bedarf, insbesondere während der Höchstbelastungszeiten, können die SWG die Lieferung von Energie und Wasser auf Voranzeige hin für gewisse Verwendungszwecke sperren, wie z.B. die Energie für den Betrieb von Boilern, Waschmaschinen, Heizungen und dergleichen.</p>	<p>5. Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung / <u>Abregelung der Einspeisung</u></p> <p>§ 19 <u>Massnahmen für einen sicheren Netzbetrieb</u></p> <p>Bei Bedarf, insbesondere <u>zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes können die SWG entsprechende Massnahmen ergreifen (z.B. Einstellung der Lieferung für gewisse Verwendungszwecke in Höchstbelastungszeiten, Abregelung der Einspeisung von Elektrizität zur Vermeidung von Überlastungen des Verteilnetzes etc.). Eine Haftung der SWG für die Folgen solcher Massnahmen ist – anderslautende</u></p>	<p>Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs sind die SWG darauf angewiesen, bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Dies betrifft nicht nur die bisher vorgesehene Möglichkeit der Einstellung der Energielieferung zu bestimmten Verwendungszwecken (z.B. Betrieb von Waschmaschinen in Höchstbelastungszeiten), sondern auch die Regelung der Einspeisung der Elektrizität zur Vermeidung von Überbelastungen des Netzes. In der von den eidgenössischen Räten im September 2023 verabschiedeten Revisionsvorlage des Stromversorgungsgesetz wird dazu eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene geschaffen (neuer Art.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<u>zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten – ausgeschlossen.</u>	17c Abs. 4 Stromversorgungsgesetz); die Vorlage für eine Sichere Stromversorgung wurde vom Schweizer Volk im Juni 2024 angenommen. Sie wird voraussichtlich auf 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Im Reglement erfolgt deshalb ein Verweis auf die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
<p>§ 20 Einschränkungen und Unterbrechungen</p> <p>¹ Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung, behördlich verfügten Massnahmen oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen haben die SWG das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.</p> <p>² Die SWG nehmen bei Anordnungen von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht und verständigen sie davon nach Möglichkeit im Voraus.</p>	unverändert	
<p>§ 21 Vorkehren bei Unterbrüchen</p> <p>Die Eigentümer sowie die Energie- und Wasserkunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren und den Anlagen der SWG Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkungen der Energie- bzw. der Wasserlieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten, auch wenn sie unerwartet auftreten.</p>	unverändert	
<p>§ 22 Gründe für die Einstellung</p> <p>¹ Die SWG sind nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Wasser- und Energieabgabe zu verweigern, einzuschränken oder einzustellen, wenn</p> <p>a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden;</p> <p>b) Werkanlagen oder Hausinstallationen eigenmächtig abgeändert wurden;</p>	<p>§ 22 Einstellung der Wasser- und Energieabgabe</p> <p>¹ Die SWG sind nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Wasser- und Energieabgabe zu verweigern, einzuschränken oder einzustellen, wenn</p> <p>a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden;</p> <p>b) Werkanlagen oder Hausinstallationen <u>nicht nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt</u> wurden;</p>	Die SWG sollen wie bisher die Möglichkeit haben, die Wasser- und Energielieferung in gewissen Fällen einzustellen. Dies vor allem bei Mängeln an Installationen oder Verbrauchseinrichtungen, bei rechtswidrigem Bezug von Energie und Wasser oder schwerwiegenden Verstössen gegen das Reglement. Die Einstellung kann wie bisher aber auch bei Zahlungsausständen erfolgen. Letzteres ist nach der geltenden Rechtsprechung zulässig, bedarf aber einer vorgängigen Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall, in der die Interessen der SWG, ihre Leistungen vergütet zu erhalten gegenüber den Interessen des Kunden und allenfalls Mitbetroffenen

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>c) Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht über die erforderliche Installationsbewilligung verfügen;</p> <p>d) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen innert der von den SWG gesetzten Frist nicht behoben wurden;</p> <p>e) der Bezüger rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht;</p> <p>f) den SWG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird;</p> <p>g) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von § 68 nicht geleistet wurden;</p> <p>h) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der SWG abgelaufen sind;</p> <p>i) der Bezüger auf andere Art in schwerwiegender Weise gegen das Reglement oder die Tarifbestimmungen verstösst.</p> <p>² Wenn der Kunde nicht durch die SWG mit Energie beliefert wird, können diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages mit einem Dritten erbringt.</p>	<p>c) Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht über die erforderliche Installationsbewilligung verfügen;</p> <p>d) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen innert der von den SWG gesetzten Frist nicht behoben wurden;</p> <p>e) der Bezüger rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht;</p> <p>f) den SWG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird;</p> <p>g) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von § 68 nicht geleistet wurden;</p> <p>h) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der SWG abgelaufen sind;</p> <p>i) der Bezüger auf andere Art in schwerwiegender Weise gegen das Reglement oder die Tarifbestimmungen verstösst.</p> <p>² Wenn der Kunde nicht durch die SWG mit Energie beliefert wird, können diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages mit einem Dritten erbringt.</p> <p><u>³ Die Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung der Wasser- und Energieabgabe ist dem Kunden bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Verfügung zu eröffnen.</u></p>	<p>Dritten (z.B. Mieter von Wohnungen bezüglich Allgemeinstrom, welcher dem Eigentümer in Rechnung gestellt wird) gegeneinander abzuwägen sind. Bei Liefersperren zufolge ausstehender Zahlungen ist zu prüfen, ob der Kunde finanziell überhaupt in der Lage wäre, den Ausstand zu begleichen. Erlauben die finanziellen Verhältnisse des Kunden eine Begleichung der Rechnung (z.B. wenn nach Abzug des nach den betriebsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Grundbedarfs ein angemessener Überschuss verbleibt), so kann sich eine Liefersperre trotz der damit verbundenen Konsequenzen als verhältnismässig erweisen (vgl. zum Ganzen BJM 2017, S. 220). Den Kunden und betroffenen Dritten ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Liefersperre selbst ist mittels einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Liefersperre kann erst nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung vollzogen werden.</p> <p>Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kommen im neu eingefügten Abs. 3 von § 22 zum Ausdruck.</p>
<p>§ 23 Folgen der Einstellung</p> <p>¹ Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen wird dem Kunden nach Aufwand Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Verweigerung, Einschränkung oder Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den SWG.</p>	<p>unverändert</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>³ Die SWG haften nicht für die Folgen aus der Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung der Energie- oder Wasserlieferung.</p>		
<p>VI. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen § 24 Erschliessungspläne</p> <p>¹ Die Stadt Grenchen ordnet nach Anhörung der SWG die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen.</p> <p>² Sie regelt darin namentlich die Einteilung in Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.</p>	<p>6. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen § 24 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Stadt Grenchen ordnet nach Anhörung der SWG die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen, <u>soweit die Planung nicht in die kantonale Zuständigkeit fällt, einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren untersteht oder der Bau von Anlagen im Baugesuchsverfahren bewilligt wird.</u></p>	<p>Die bisherige Bestimmung bildet nicht die ganze Palette von Verfahren ab, die für die Erstellung von Anlagen der SWG zur Anwendung kommen. Die Erschliessung des Baugebiets mit Wasser wird in den Generellen Wasserversorgungsprojekten geregelt. Es handelt sich dabei im rechtlichen Sinne um Erschliessungspläne, welche von der Stadt Grenchen nach Anhörung der SWG erlassen werden. Versorgungsanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung liegen in der Zuständigkeit des Kantons (§ 68 Abs. 1 lit. c PBG). Rohrleitungsanlagen für die Gasversorgung werden ab einer gewissen Grösse im Rahmen eines bundesrechtlich normierten Plangenehmigungsverfahrens bewilligt (Art. 2 Abs. 1 RLG). Gleiches gilt für Starkstromanlagen und gewisse Schwachstromanlagen (Art. 16 Abs. 1 EleG). Soweit keine Planungspflicht besteht, können Anlagen der SWG auch im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens bewilligt werden. Die Neuformulierung von § 24 Abs. 1 trägt dieser Zuständigkeitsordnung Rechnung.</p> <p>Die Festlegungen in Erschliessungsplänen beschränken sich nicht auf die Einteilung der Anlagen in Grob- und Feinerschliessung. Abs. 2 kann deshalb gestrichen werden.</p>
<p>§ 25 Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht</p> <p>¹ Für Land, das für die Erstellung von öffentlichen Versorgungsanlagen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.¹⁾</p> <p>² Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde mit Zustimmung</p>	<p>§ 25 Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht</p> <p>¹ Für Land, das <u>in Erschliessungsplänen</u> für die Erstellung von öffentlichen Versorgungsanlagen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (<u>§§ 41 bis 43</u>).³ <u>Soweit die Anlagen im Rahmen eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens bewilligt werden, kommen die Vorschriften über das</u></p>	<p>Für das der SWG zustehende Enteignungsrecht kommen je nach Zuständigkeit andere Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Für Erschliessungspläne richtet sich die Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes bzw. den kantonalen Vorschriften zur Enteignung (geregelt im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch). Unterliegt die Anlage der bundesrechtlichen Plangenehmigungspflicht, so richtet sich das Ent-</p>

¹ §§ 41 ff. PBG; BGS 711.1

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>der SWG Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungsanlagen resultiert.</p>	<p><u>Bundesgesetz über die Enteignung vom 28. Juni 1930 zur Anwendung.</u></p> <p>² Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde mit Zustimmung der SWG Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungsanlagen resultiert.</p>	<p>eignungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung. Dies gilt es zu präzisieren.</p>
<p>§ 26 Anlagen der SWG</p> <p>Anlagen der SWG sind alle Einrichtungen zur Beschaffung und Verteilung von Energie und Wasser mit Ausnahme der Anschlussleitungen und der Hausinstallationen.</p>	<p>§ 26 Anlagen der SWG</p> <p>¹ Anlagen der SWG sind alle Einrichtungen zur <u>Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung</u> und Verteilung von Energie und Wasser mit Ausnahme der Anschlussleitungen und der Hausinstallationen.</p>	<p>Die Anpassungen dienen einzig der Präzisierung des Anlagebegriffs.</p>
<p>§ 27 Erstellung und Erweiterung von Anlagen, Baukostenbeiträge</p> <p>¹ Die SWG erstellen, verändern und verstärken ihre Anlagen nur dort, wo deren Wirtschaftlichkeit durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen der Interessierten an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.</p> <p>² Die SWG können von den Interessierten angemessene Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anlagen erheben, sofern der Ertrag aus diesen Anlagen voraussichtlich nicht kostendeckend ist.</p>	<p>§ 27 Erstellung und Erweiterung von Anlagen</p> <p>¹ Die SWG erstellen, verändern und verstärken ihre Anlagen nur dort, wo deren Wirtschaftlichkeit durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen der Interessierten an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.</p>	<p>Der Hinweis auf die Baukostenbeiträge wird hier gestrichen. Die von der SWG erhobenen Beiträge und Gebühren werden im Kapitel 11 (§ 60 ff.) umfassend geregelt (mit gesonderten Regelungen pro Medium).</p>
<p>§ 28 Schutz von Anlagen</p> <p>¹ Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Anlagen der SWG oder Anschlussleitungen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen der SWG einzuholen.</p> <p>² Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Anlagen, welche aus der Missachtung von Absatz 1 resultieren.</p> <p>³ Eingriffe an Anlagen der SWG und Anschlussleitungen dürfen nur von Werkpersonal oder von durch die SWG Beauftragten vorgenommen werden.</p>	<p>§ 28 Schutz von Anlagen</p> <p>¹ Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Anlagen der SWG oder Anschlussleitungen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen der SWG einzuholen.</p> <p>² Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Anlagen, welche aus der Missachtung von Absatz 1 resultieren.</p> <p>³ Eingriffe an Anlagen der SWG und Anschlussleitungen dürfen nur <u>von der SWG</u> oder durch die SWG <u>beauftragten Dritte</u> vorgenommen werden.</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 29 Anlagen auf privatem Grund: 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund den Bau von Anlagen der SWG zu dulden. Die SWG nehmen auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht, soweit dies technisch zweckmässig und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist.</p> <p>² Die SWG entschädigen die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen entstehen, sofern diese nicht ganz oder teilweise dem beanspruchten Grundstück dienen.</p> <p>³ Benötigt der Eigentümer den Boden zur Überbauung, so verlegen die SWG ihre Anlagen auf eigene Kosten, sofern die Lage der Anlagen nicht durch einen Erschliessungsplan festgelegt ist und soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen.</p>	<p>§ 29 Anlagen auf privatem Grund: 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund den Bau von Anlagen der SWG <u>nach Massgabe der Erschliessungspläne, Plangenehmigungen oder vertraglichen Vereinbarungen</u> zu dulden. Die SWG nehmen auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht, soweit dies technisch zweckmässig und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist.</p> <p>² Die SWG entschädigen die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen entstehen, sofern diese nicht ganz oder teilweise dem beanspruchten Grundstück dienen.</p> <p>³ Benötigt der Eigentümer den Boden zur Überbauung, so verlegen die SWG ihre Anlagen auf eigene Kosten, sofern die Lage der Anlagen nicht durch einen Erschliessungsplan <u>oder eine Plangenehmigung</u> festgelegt ist und soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen.</p>	<p>Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG allein stellt keine genügende rechtliche Grundlage für die Duldungspflicht von Anlagen der SWG auf privatem Grund dar. Aufgrund des durch die Anlagen bewirkten Eingriffs in das Eigentum bedarf es eines entsprechenden Rechtstitels. Dies in Form eines Erschliessungsplanes, einer Plangenehmigung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung. Dies gilt es zu präzisieren. Besteht ein solcher Rechtstitel, trägt der Eigentümer die Kosten der Verlegung der Anlage. Gleiches gilt, wenn diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.</p>
<p>§ 30 2. Trafo- und Druckreduzierstationen</p> <p>¹ Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einem direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Eigentümer gewährt den SWG ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die SWG und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der SWG jederzeit zugänglich sein muss.</p> <p>³ Die SWG sind berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.</p>	<p>§ 30 2. Trafo- und Druckreduzierstationen</p> <p>¹ Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einem direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Eigentümer gewährt den SWG ein <u>übertragbares, unentgeltliches</u> Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die SWG und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der SWG jederzeit zugänglich sein muss.</p> <p>³ Die SWG sind berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.</p>	<p>Beim Neubau von Trafo- und Druckreduzierstationen werden heute üblicherweise Dienstbarkeitsverträge in der Form von übertragbaren, unentgeltlichen Bau-rechten abgeschlossen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Die Neuformulierung dieser Bestimmung widerspiegelt die heutige Praxis.</p>
<p>§ 31 3. Öffentliche Einrichtungen</p> <p>¹ Die SWG sind nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, öffentliche Beleuch-</p>	<p>§ 31 3. Öffentliche Einrichtungen</p> <p>¹ Die SWG sind nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, öffentliche Beleuch-</p>	<p>Die SWG entrichten für die Erstellung der in § 31 genannten öffentlichen Einrichtungen regelmässig Entschädigungen an die betroffenen Eigentümer. Die</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>tungseinrichtungen, Hydranten, Schiebertafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Für deren Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der SWG und werden von ihnen auf eigene Kosten unterhalten.</p> <p>³ Die Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen ohne Bewilligung der SWG nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.</p>	<p>tungseinrichtungen, Hydranten, <u>Verteilkabinen</u>, Schiebertafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. <u>Bezüglich Duldungs- und Entschädigungspflicht sind §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 anwendbar.</u></p> <p>² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der SWG und werden von ihnen auf eigene Kosten unterhalten. <u>Eine allfällige spätere Versetzung der vorerwähnten Einrichtungen auf Begehren des Grundeigentümers erfolgt – eine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorbehalten – zu Lasten der SWG.</u></p> <p>³ Die Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert. Sie müssen <u>– entsprechend den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung und Feuerwehr –</u> jederzeit frei zugänglich sein und dürfen ohne Bewilligung der SWG nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.</p>	<p>Regelung, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung bestehen würde, ist zu streichen. Sie entspricht auch nicht den Vorschriften von § 106 und 107 PBG, welche die Duldungs- und Entschädigungspflicht in Bezug auf die genannten öffentlichen Einrichtungen regeln und auch für die SWG anwendbar sind. Dies wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen nun präzisiert.</p>
<p>§ 32 4. Durchleitungsrechte</p> <p>¹ Die Grundstückseigentümer haben den SWG die für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Durchleitungsrechte einzuräumen.</p> <p>² Erfordert es das öffentliche Interesse und erweisen sich andere Lösungen als unverhältnismässig, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu gewähren, die nicht oder nicht nur für seine Versorgung bestimmt sind.</p> <p>³ Das Leitungs-Trasse ist auf einer Breite von je 2 Metern beidseits der Leitung von Bäumen, tiefwurzelnenden Sträuchern und dergleichen freizuhalten. Es dürfen keine Aufschüttungen bzw. Abgrabungen, sowie keinerlei Bauten (Garagen, Gartenhäuschen, Gartenmauern usw.) auf diesem Streifen erstellt werden. Ausnahmen können im Baugesuchsverfahren mit Zustimmung der SWG bewilligt werden. Allfällige Verlegungen gehen zu Lasten der Verursacher.</p>	<p>§ 32 4. Durchleitungsrechte</p> <p>¹ Die Grundstückseigentümer haben den SWG <u>nach Massgabe der Erschliessungspläne, Plangenehmigungen oder vertraglichen Vereinbarungen</u> die für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Durchleitungsrechte einzuräumen.</p> <p>² Erfordert es das öffentliche Interesse und erweisen sich andere Lösungen als unverhältnismässig, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu gewähren, die nicht oder nicht nur für seine Versorgung bestimmt sind.</p> <p>³ Das Leitungs-Trasse ist <u>nach Massgabe der Weisungen der SWG</u> von Bäumen, tiefwurzelnenden Sträuchern und dergleichen freizuhalten. Es dürfen keine Aufschüttungen bzw. Abgrabungen, sowie keinerlei Bauten (Garagen, Gartenhäuschen, Gartenmauern usw.) <u>im Bereich der Leitung</u> erstellt werden. Ausnahmen können im Baugesuchsverfahren mit Zustimmung der SWG bewilligt werden. Allfällige Verlegungen gehen zu Lasten der Verursacher. <u>Die aktuell einzuhaltenden Vorschriften zum Schutz der Leitungen</u></p>	<p>Zum Schutz der Leitungen bestehen detaillierte Vorschriften der SWG, die bei Bauvorhaben in der Nähe des Leitungs-Trasse zu beachten sind. Diese Vorschriften sind auf der Homepage der SWG (www.swg.ch) einsehbar. Im Reglement wird ein entsprechender Verweis angebracht.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>⁴ Die SWG können die Durchleitungsrechte auf eigene Kosten als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen lassen.</p>	<p><u>und die daraus resultierenden Nutzungs- und Baubeschränkungen sind auf der Webseite der SWG einsehbar.</u></p> <p>⁴ Die SWG können die Durchleitungsrechte auf eigene Kosten als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen lassen.</p>	
<p>VII. Anschlussleitungen § 33 Definition</p> <p>¹ Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Anlage der SWG bis und mit Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität) bzw. Hauptabsperrhahn (Gas und Wasser).</p> <p>² Die Anschlussleitungen sind Eigentum der SWG.</p>	<p>7. Anschlussleitungen § 33 Definition</p> <p>¹ Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Anlage der SWG bis und mit <u>Anschlussklemme im</u> Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität), bzw. Hauptabsperrhahn (Gas, Wasser <u>und Wärme</u>).</p> <p>² Die Anschlussleitungen sind Eigentum der SWG.</p>	<p>Neu werden auch die Systemgrenzen bei Wärme-lieferungen erwähnt. Am bestehenden Regime, welches auch die Wasseranschlussleitungen auf privatem Grund dem Eigentum der SWG zuweist, soll festgehalten werden. Im Kanton Solothurn werden die Wasser-Hausanschlussleitungen üblicherweise dem Eigentum der damit versorgten Grundstücke zugewiesen. Abweichende Regelungen in kommunalen Reglementen sind jedoch zulässig (vgl. BGer 1C_565/2014, E. 2.2, mehrfach bestätigt u.a. in BGer 1C_617/2021, E. 5.2 sowie Art. 676 Abs. 1 ZGB und § 114 GWBA). Die SWG haben mit dem bisherigen Regime keine negativen Erfahrungen gemacht. Es soll deshalb beibehalten werden.</p>
<p>§ 34 Anschlussgesuch</p> <p>¹ Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Anschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Energie- oder Wasserbezug, vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen und samt allen einschlägigen Unterlagen an die SWG gerichtet werden.</p> <p>² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die SWG die Bewilligung erteilt haben.</p> <p>³ Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Eigentümer.</p> <p>⁴ Führt eine Anschlussleitung über Drittparzellen, holen die SWG die erforderlichen Durchleitungsrechte ein. Allfällige Kosten hat der Eigentümer, dem die Zuleitung dient, zu übernehmen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 35 Ausführung, Art</p> <p>¹ Die Arbeiten an den Anschlussleitungen erfolgen durch die SWG.</p>	<p>§ 35 Ausführung, Art</p> <p>¹ Die Arbeiten an den Anschlussleitungen erfolgen durch die SWG <u>oder durch sie beauftragte Dritte.</u></p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>² Die SWG bestimmen Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung aufgrund eines schriftlichen Anschlussgesuches mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nehmen auf die Bedürfnisse und Wünsche des Eigentümers angemessen Rücksicht.</p> <p>³ Die SWG bestimmen für den Anschluss bei Elektrizität die Spannungsebene, bei Gas den Versorgungsdruck.</p>	<p>² Die SWG bestimmen Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung aufgrund eines schriftlichen Anschlussgesuches mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nehmen auf die Bedürfnisse und Wünsche des Eigentümers angemessen Rücksicht.</p> <p>³ Die SWG bestimmen für den Anschluss bei Elektrizität die Spannungsebene, bei Gas den Versorgungsdruck.</p>	
<p>§ 36 Anzahl Anschlussleitungen</p> <p>¹ Die SWG erstellen für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur je eine Anschlussleitung.</p> <p>² Die SWG sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus zu versorgen.</p> <p>³ Erfolgt der Anschluss von einer Leitung aus, die noch keine zehn Jahre alt ist und ganz oder teilweise von den Eigentümern der bereits versorgten Grundstücke bezahlt worden ist, hat der Eigentümer des neu anzuschliessenden Grundstückes einen angemessenen Teil der Kosten der bestehenden Leitung zu übernehmen. Die SWG entscheiden über die Höhe der Einkaufssumme.</p>	<p>§ 36 Anzahl Anschlussleitungen</p> <p>¹ Die SWG erstellen für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur je eine Anschlussleitung.</p> <p>² Die SWG sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus zu versorgen.</p> <p>³ Erfolgt der Anschluss von einer Leitung aus, die ganz oder teilweise von den Eigentümern der bereits versorgten Grundstücke bezahlt worden ist, hat der Eigentümer des neu anzuschliessenden Grundstückes einen angemessenen Teil der Kosten der bestehenden Leitung zu übernehmen. Die SWG entscheiden über die Höhe der Einkaufssumme.</p>	<p>Abs. 3: Es gibt sachlich keinen nachvollziehbaren Grund, von der Leistung einer Einkaufssumme für Leitungen, die älter als 10 Jahre (aber noch nicht abgeschrieben sind) generell abzusehen. Die bisherige Regelung ist zu rigide. Der Halbsatz kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Das Alter der Leitung soll bei der Festlegung der Einkaufssumme berücksichtigt werden. In der Praxis sind diese Fälle, in denen die SWG hoheitlich die Mitbenützung der Anlage verfügen und über die Einkaufssumme entscheiden muss, indessen selten. Der SWG sind keine solchen Fälle bekannt.</p>
<p>§ 37 Kosten: 1. Neuanschlüsse</p> <p>¹ Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie übernehmen die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund und verrechnen die übrigen Kosten dem Bauherrn auf der Basis der branchenüblichen Ansätze.</p> <p>² Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten, sowie das Verlegen der Schutzrohre sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der SWG ausführen zu lassen.</p>	<p>§ 37 Kosten: 1. Neuanschlüsse</p> <p>¹ Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie übernehmen die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund und verrechnen die übrigen Kosten dem Bauherrn nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel 11. dieses Reglements.</p> <p>² Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten, sowie das Verlegen der Schutzrohre sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der SWG ausführen zu lassen.</p>	<p>Die SWG besorgen weiterhin die Lieferung und den Bau der Anschlussleitungen (für alle Medien).</p> <p>In welchem Umfang sich der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes an diesen Kosten zu beteiligen hat, wird in den Tarifbestimmungen von Kapitel 11 geregelt.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>³ Allfällige Entschädigungen an Dritte wie insbesondere Einkaufssummen in gemeinsam benützte Anschlussleitungen leistet der Bauherr.</p> <p>⁴ Die Kosten von Anschlüssen für vorübergehenden Bezug von Energie und Wasser (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe) gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.</p>	<p>³ Allfällige Entschädigungen an Dritte wie insbesondere Einkaufssummen in gemeinsam benützte Anschlussleitungen leistet der Bauherr.</p> <p>⁴ Die Kosten von Anschlüssen für vorübergehenden Bezug von Energie und Wasser (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe) gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.</p>	
<p>§ 38 2. Vergrößerung Anschlusswert</p> <p>Werden bestehende Anschlüsse infolge Vergrößerung des Anschlusswertes ausgewechselt, gilt für die Kostentragung § 37.</p>	<p>§ 38 2. Vergrößerung Anschlusswert</p> <p><u>¹ Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen der Anschlussleistung den SWG zu melden.</u></p>	<p>Veränderungen der Anschlussleistung sind der SWG zu melden. Ob und in welchem Umfang der Eigentümer Nachzahlungen (z.B. Nachzahlung von Anschlussgebühren) zu leisten hat, richtet sich nach den Tarifbestimmungen in Kapitel 11.</p>
<p>§ 39 3. Umbau oder Verlegung der Anschlussleitungen</p> <p>Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Anschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 40 4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz</p> <p>¹ Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu übernehmen.</p> <p>² Die SWG können den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichten, schadhafte Anschlussleitungen zu sanieren und Leitungen zu ersetzen, die aufgrund ihres Alters einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten.</p> <p>³ Leistet der Eigentümer der Aufforderung der SWG, die Anschlussleitung zu sanieren oder zu ersetzen, nicht Folge, sind die SWG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers auszuführen.</p>	<p>§ 40 4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz</p> <p>¹ Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu übernehmen.</p> <p>² Die SWG können den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichten, schadhafte Anschlussleitungen zu sanieren und Leitungen zu ersetzen, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten.</p> <p>³ Leistet der Eigentümer der Aufforderung der SWG, die Anschlussleitung zu sanieren oder zu ersetzen, nicht Folge, sind die SWG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers auszuführen.</p>	<p>Sind mehrere Eigentümer an einer Anschlussleitung angeschlossen sind die Kosten auf sie aufzuteilen. - Allfällige privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Eigentümern, welche die Kostentragung im internen Verhältnis anders regeln, bleiben davon unberührt. Ersatzvornahmen durch die SWG und damit verbundene Streitigkeiten zur Kostentragung sind indessen selten.</p>
<p>VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle</p> <p>§ 41 Definition</p> <p>¹ Hausinstallationen sind die auf dem Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität) bzw. Haupt-</p>	<p>8. Hausinstallationen und deren Kontrolle</p> <p>§ 41 Definition</p> <p>¹ Hausinstallationen sind die auf der <u>Anschlussklemme im</u> Hausanschluss-Überstromunterbrecher</p>	<p>Die Anpassungen dienen einzig der Präzisierung und Ergänzung des Mediums Wärme.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>absperrhahn (Gas und Wasser) folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Tarifapparate.</p> <p>² Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Eigentümer verantwortlich.</p>	<p>(Elektrizität), bzw. Hauptabsperrhahn (Gas, Wasser <u>und Wärme</u>) folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Tarifapparate.</p> <p>² Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Eigentümer verantwortlich.</p>	
<p>§ 42 Berechtigung zur Ausführung von Installationen</p> <p>¹ Arbeiten zwischen dem Hauptabsperrhahn und der Messeinrichtung dürfen nur durch die SWG oder ihre Beauftragten vorgenommen werden.</p> <p>² Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) erteilten Bewilligung.</p> <p>³ Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die SWG oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p>	<p>§ 42 Berechtigung zur Ausführung von Installationen</p> <p>¹ Arbeiten zwischen dem Hauptabsperrhahn und der Messeinrichtung dürfen nur durch die SWG oder ihre Beauftragten vorgenommen werden.</p> <p>² Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) erteilten Bewilligung.</p> <p>³ <u>Wärme-</u> Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die SWG oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p>	
<p>§ 43 Installationsgesuche</p> <p>¹ Die Kunden haben den SWG vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen ein Gesuch mit allen einschlägigen Unterlagen einzureichen, wenn die geplanten Installationen wesentlich mehr Leistung beanspruchen als bisher (z.B. Heizungen, Wärmepumpen, Lifte u. dgl.).</p> <p>² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die SWG die Bewilligung erteilt haben.</p> <p>³ Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Kunde.</p>	<p>§ 43 <u>Meldepflicht</u></p> <p>¹ <u>Installationsarbeiten sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften und Weisungen der SWG vorgängig zu melden.</u></p> <p>² Für die Folgen unterlassener <u>Meldungen</u> haftet der Kunde.</p>	<p>§ 23 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) statuiert nicht eine Bewilligungs- sondern lediglich eine Meldepflicht für die Durchführung von Installationsarbeiten (und dies auch nur in gewissen Fällen; vgl. Ziff. 3 der ESTI Weisung Nr. 221 / Version 0621). Inhalt und Form der Meldung bestimmt der Netzbetreiber (vgl. Ziff. 2 der vorerwähnten Weisung). Die Bestimmung enthält neu einen Verweis auf das Bundesrecht und die allenfalls von der SWG aufgestellten Vorschriften zu Form und Inhalt der Meldung.</p>
<p>§ 44 Ausführung der Hausinstallationen</p> <p>Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs-Installations-Vorschriften (NIN) und Normen der Electrosuisse, den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften und Weisungen der SWG.</p>	<p>§ 44 Ausführung der Hausinstallationen</p> <p>¹ Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs-Installations-<u>Normen</u> (NIN) und Normen der Electrosuisse, den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften und Weisungen der SWG.</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 45 Kontrolle der Gas- und Wasser-Hausinstallationen</p> <p>¹ Die SWG prüfen neue und bestehende Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW.</p> <p>² Die SWG übernehmen mit der Kontrolle über die nicht von ihnen erstellten Privatleitungen und Installationen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Haftpflicht für allfällige Schäden. Die Installateure und Eigentümer werden durch die Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.</p> <p>³ Die erstmalige Kontrolle aller als fertiggestellt gemeldeten Anlagen und die periodischen Kontrollen erfolgen kostenlos. Weitere notwendige Kontrollgänge werden dem Installateur oder dem Eigentümer der Anlagen nach Zeitaufwand verrechnet. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>§ 46 Zutritt</p> <p>Dem sich ausweisenden Werkpersonal ist zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.</p>	<p>§ 46 Zutritt</p> <p>¹ <u>Den</u> sich ausweisenden <u>Mitarbeitern der SWG oder durch sie beauftragten Dritten</u> ist <u>nach Voranmeldung</u> zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.</p>	
<p>§ 47 Mängelbehebung</p> <p>¹ Mängel an Installationen und Apparaten werden dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt.</p> <p>² Die Mängel sind innerhalb der von den SWG festgesetzten Frist beheben zu lassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 48 Unterhalt</p> <p>¹ Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und die Eigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort den SWG zu melden.</p>	<p>§ 48 Unterhalt</p> <p>¹ Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und die Eigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort den SWG zu melden.</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>² Die SWG können Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Unfallgefahr.</p> <p>³ Bei Gasverlust sind die Räume sofort zu belüften.</p>	<p>² Die SWG können Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Unfallgefahr.</p>	
<p>§ 49 Plombierte Anlagenteile</p> <p>¹ Der Eingriff in die von den SWG plombierten Anlagenteile ist nur dem Personal der SWG oder den von den SWG dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.</p> <p>² Wer Plomben verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.</p> <p>³ Der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes haftet für den verursachten Schaden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 50 Anpassungen</p> <p>Die Eigentümer von Installationen und Apparaten mit Energie- und Wasserverbrauch sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten den jeweiligen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Energie bzw. des Wassers anzupassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>IX. Messeinrichtungen und Tarifapparate</p> <p>§ 51 Eigentum, Anzahl</p> <p>¹ Anschaffung, Montage, Unterhalt und periodische Eichung der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate ist Sache der SWG. Die Apparate bleiben in deren Eigentum.</p> <p>² Die SWG bestimmen Anzahl, Art und Grösse der Messeinrichtungen.</p> <p>³ Sind für Einspeisung oder Bezug elektrischer Energie spezielle Messeinrichtungen erforderlich, hat der Kunde für deren Anschaffung, Einbau und Betrieb aufzukommen.</p>	<p>9. Messeinrichtungen und Tarifapparate</p> <p>§ 51 Eigentum, Anzahl</p> <p>¹ Anschaffung, Montage, Unterhalt und periodische Eichung der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate ist Sache der SWG. Die Apparate bleiben in deren Eigentum.</p> <p>² Die SWG bestimmen Anzahl, Art und Grösse der Messeinrichtungen. <u>Die SWG setzen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme ein.</u></p> <p>³ Sind für Einspeisung oder Bezug elektrischer Energie spezielle Mess-, <u>Steuer- und Regeleinrichtungen</u> erforderlich, hat der Kunde für deren Anschaffung, Einbau und Betrieb aufzukommen.</p>	<p>Der Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen (sog. Smart Meters) wird heute abschliessend bundesrechtlich geregelt (Art. 17a ff. StromVG und Art. 8a ff. StromVV). Es genügt deshalb ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorschriften.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<u>4 Die Anschaffung der notwendigen Messeinrichtungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und deren Betrieb richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.</u>	Gleiches gilt für die Bestimmungen zum Einsatz und Betrieb von Messeinrichtungen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 17 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV).
<p>§ 52 Standort</p> <p>¹ Der Standort der Messeinrichtungen und Tarifapparate wird von den SWG bestimmt. Wünsche des Grundstückseigentümers werden soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>² Der Grundstückseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Messeinrichtungen und Tarifapparate vor Beschädigung und Frost zu tragen.</p> <p>³ Messeinrichtungen, Tarifapparate, Hausanschluss-Überstromunterbrecher und Hauptabsperrhähne müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die SWG können verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten einen Schlüsselzylinder einbaut. Die Kunden haben dem sich ausweisenden Werkpersonal zu angemessener Zeit den Zugang zu gestatten.</p>	<p>§ 52 Standort</p> <p>¹ Der Standort der Messeinrichtungen und Tarifapparate wird von den SWG bestimmt. Wünsche des Grundstückseigentümers werden soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>² Der Grundstückseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Messeinrichtungen und Tarifapparate vor Beschädigung und Frost zu tragen.</p> <p>³ Messeinrichtungen, Tarifapparate, Hausanschluss-Überstromunterbrecher, <u>Wärmeübergabestationen</u> und Hauptabsperrhähne müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die SWG können verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten einen Schlüsselzylinder einbaut. Die Kunden haben dem <u>Personal der SWG oder durch sie beauftragten Dritten</u> zu angemessener Zeit den Zugang zu gestatten.</p>	Ergänzt wurden die Anlagen für das Medium Wärme.
<p>§ 53 Eingriffe an Messeinrichtungen und Tarifapparaten</p> <p>¹ Jeglicher Eingriff an Messeinrichtungen und Tarifapparaten ist Dritten untersagt. Allfällig beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion, Beschädigungen usw. sind den SWG unverzüglich zu melden.</p> <p>² Wer Plomben an Messeinrichtungen oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.</p> <p>³ Ist zu vermuten, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p>	unverändert	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 54 Beschädigung, Entwendung</p> <p>¹ Die bei Kunden oder Hauseigentümern installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigungen und Frost zu schützen.</p> <p>² Bei Beschädigung oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für den daraus entstandenen Schaden.</p>	<p>§ 54 Beschädigung, Entwendung</p> <p>¹ Die installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigungen und Frost zu schützen.</p> <p>² Bei Beschädigung oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für den daraus entstandenen Schaden.</p>	
<p>§ 55 Mängel, Prüfung der Messeinrichtung</p> <p>¹ Bezweifelt der Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.</p> <p>² Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Bundesamtes für Metrologie (METAS) festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 56 Unterzähler</p> <p>¹ Unterzähler für interne Messungen sind vom Kunden anzuschaffen und zu unterhalten.</p> <p>² Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen (gesetzlichen Vorschriften) über die amtliche Prüfung von Verbrauchsmessern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.</p>	<p>unverändert</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>X. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs § 57 Bestimmung des Verbrauches</p> <p>¹ Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>² Als Messeinheiten der Bezüge dienen m³ für Gas und Wasser sowie kWh, kW und kvarh (Blindenergie) für Strom.</p> <p>³ Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Messeinrichtungen registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.</p>	<p>10. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs § 57 Bestimmung des Verbrauches</p> <p>¹ Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>² Als Messeinheiten der Bezüge dienen m³ für Gas und Wasser, kWh und kW für Wärme sowie kWh, kW und kvarh (Blindenergie) für Strom.</p> <p>³ Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Messeinrichtungen registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.</p>	<p>Ergänzt wurden die Messeinheiten für das Medium Wärme.</p>
<p>§ 58 Kartenautomaten</p> <p>Bei Kartenautomaten ist das Verbrauchszählwerk für die Bestimmung des Verbrauches massgebend.</p>	<p>§ 58 aufgehoben</p>	<p>Kartenautomaten, mit denen Kunden durch ein entsprechendes vorgängig zu bezahlenden Guthabens Strom beziehen konnten, gibt es heute nicht mehr. Bei Kunden, bei denen Vorauszahlung verlangt wird, kann der Strombezug über Smart Meter gesteuert werden. Die Bestimmung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>§ 59 Fehlanzeige</p> <p>¹ Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Messeinrichtungen wird der mutmassliche Verbrauch durch die SWG ermittelt. Die Angaben des Kunden werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p> <p>² Lassen sich Ausmass und Dauer einer Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von fünf Jahren, berichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>Im bisherigen Reglement waren die Vorschriften zu den von der SWG zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Tarifen über das ganze Reglement verteilt. Die Bestimmungen regelten das Tarifsysteem zudem nicht getrennt pro Medium, sondern einheitlich für alle Medien. Für diese kommen jedoch unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung: Während die Tarife im Bereich der Elektrizität weitgehend bundesrechtlich normiert sind, richten sich die Tarife für die Wasserversorgung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts. In</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p>Bezug auf die Gas- und Wärmeversorgung sowie die administrativen Gebühren gelten allgemein gültige Prinzipien zur Festlegung von Tarifen.</p> <p>Das Kapitel 11 wurde deshalb vollständig überarbeitet. Es enthält neben allgemeinen Vorschriften zur Tarifgestaltung spezifische Regelungen zu den einzelnen Medien.</p> <p>Alt und neu stehen deshalb in der Synopsis nicht direkt nebeneinander; für eine bessere Orientierung wurden deshalb punktuell Hinweise auf «alt», resp. «neu» eingefügt.</p> <p>Die revidierten Bestimmungen geben im Wesentlichen die heute gelebte Tarifpolitik der SWG wieder. Die bestehenden §§ 60 bis 66 werden durch die neuen Regelungen ersetzt. Aus Gründen der Gesetzssystematik und der besseren Übersicht halber werden zusätzliche Paragraphen (z.B. § 63^{bis} etc.) eingefügt.</p>	
<p>XI. Beiträge, Gebühren und Tarife</p> <p>§ 60 Beiträge</p> <p>1 Die SWG erheben Baukostenbeiträge nach § 27 Abs. 2 und Erschliessungsbeiträge für den Bau der Anlagen der Wasserversorgung.</p> <p>2 Für die Erschliessungsbeiträge sind die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978² und des Reglementes der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993 (Grundeigentümerbeitragsreglement) massgebend.</p>	<p>11. Beiträge, Gebühren und Tarife</p> <p>§ 60 Allgemeines</p> <p><u>1 Die von den SWG bei den Kunden erhobenen Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage der übergeordneten Rechtsgrundlagen (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht), der vom Gemeinderat der Stadt Grenchen genehmigten Eignerstrategie, den anerkannten Branchenregelungen und den nachstehend umschriebenen Grundsätzen festgelegt.</u></p> <p><u>2 Die SWG bestimmen die Beiträge und Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, ordentliche Abschreibungen und die notwendigen Einlagen in Reserven zulassen.</u></p> <p><u>3 Die Beiträge und Gebühren für die erbrachte Leistungen sollen die gegenüber der Stadt Grenchen bestehende Ablieferungsverpflichtung gewährleisten und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.</u></p> <p><u>4 Die geschuldeten Beiträge und Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten – insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung – und der Benutzerstrukturen, gesetz-</u></p>	<p>§ 60 neu: Allgemeines: Die Vorschriften geben unter Verweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen die Grundsätze der Tarifpolitik der SWG wieder.</p> <p>Neu Abs. 2 betr. Kriterien und angemessener Gewinn: siehe bisher § 64 Abs. 1f</p> <p>Alt § 60 siehe neu § 62ff (Wasser)</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p><u>konform, im Grundsatz verursachergerecht zu ermitteln.</u></p> <p><u>⁵ Für die übrigen Leistungen ausserhalb der Versorgung mit Wasser oder Energie verrechnen die SWG marktgerechte Entgelte.</u></p> <p><u>⁶ Auf den erhobenen Beiträgen und Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz geschuldet.</u></p>	
(Zu Veranlagung und Bezug durch Dritte siehe alt § 61)	<p><u>§ 60^{bis} Kompetenz des Verwaltungsrats</u></p> <p><u>¹ Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</u></p> <p><u>² Der Verwaltungsrat der SWG kann Dritte mit der Veranlagung und dem Einzug von Beiträgen und Gebühren beauftragen.</u></p>	<p>Dem Verwaltungsrat soll wie bisher die Kompetenz zustehen, die konkrete Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife pro Medium festzulegen. Der neu geschaffene § 60^{bis} enthält deshalb eine ausdrückliche Delegationsnorm. Der Verwaltungsrat ist bei der Festlegung der Tarife nicht frei, sondern hat sich an die übergeordneten Vorschriften und die im Reglement normierten Grundsätze zu halten. Dies macht die Tariffestlegung auch für den Kunden überprüfbar. Das gewählte System gibt dem Verwaltungsrat eine gewisse Flexibilität und verhindert, dass bei jeder Neufestlegung der Tarife das Reglement angepasst werden muss (im Bereich der Elektrizität ist die Tariffestlegung ohnehin bundesrechtlich normiert und dem Einflussbereich des kantonalen oder kommunalen Gesetzgebers weitgehend entzogen). Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb beibehalten werden.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 61 Anschlussgebühren für Wasser</p> <p>1 Die SWG erheben Gebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung.</p> <p>2 Massgebend sind die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978 und des Grundeigentümerbeitragsreglementes der Stadt Grenchen vom 29. September 1993.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat der SWG kann Dritte mit der Veranlagung und dem Einzug der Gebühren beauftragen.</p>	<p>11.1. Elektrische Energie</p> <p>§ 61 <u>Netzanschlussbeiträge</u></p> <p><u>1 Die SWG erheben bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten Netzanschlussbeiträge. Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Eigentümers.</u></p> <p><u>2 Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem vereinbarten Anschlusswert oder nach effektivem Aufwand und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.</u></p>	<p>alt§ 61 Wasseranschluss siehe neu§ 62ff</p> <p>alt § 61 Abs.3 betr. Beauftragung Dritter mit Bezug siehe neu § 60^{bis} Abs. 2</p> <p>Das Tarifsystem für die elektrische Energie richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Bei neuen Netzanschlüssen sowie bei der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen werden Netzanschlussbeiträge erhoben. Die Tarife für den Bezug der Elektrizität (Tarife für Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) werden nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den anerkannten Branchenregelung festgelegt. Die Bestimmungen geben die heute geltende Praxis wieder.</p>
<p>§ 62 aufgehoben</p>	<p>§ 61^{bis} <u>Netzkostenbeiträge</u></p> <p><u>1 Die SWG erheben bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten Netzkostenbeiträge. Mit dem Netzkostenbeitrag werden die mit dem Netzanschluss direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten abgegolten.</u></p> <p><u>2 Die Netzkostenbeiträge werden pauschal nach dem vereinbarten Anschlusswert und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.</u></p>	<p>Die Bestimmung in alt § 62 über Netzkostenbeiträge (vormals Anschlussgebühren)-wurde am 4. Dez. 2019 aufgehoben (GVB 1128).</p> <p>Der Netzkostenbeitrag soll, entsprechend dem Verursacherprinzip (neu§ 60 Abs.4) wieder eingefügt werden: Ein Neuanschluss verursacht Kosten (Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten sowie administrative Aufwendungen). Ohne Netzkostenbeitrag müssen diese Kosten von allen Endkunden gesamtheitlich getragen werden. Mit der (Wieder-) Einführung des Netzkostenbeitrages sollen diese Kosten künftig wieder von denen getragen werden, die sie verursachen. Das entspricht auch der andernorts üblichen verbreiteten Praxis. Die Festlegung des Netzkostenbeitrags erfolgt nach den branchenüblichen Empfehlungen</p>
	<p>§ 61^{ter} <u>Elektrizitätstarif</u></p> <p><u>1 Die Elektrizitätstarife (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) werden vom Verwaltungsrat der SWG nach Massgabe der übergeordneten Rechtsgrundlagen und der anerkannten Branchenregelungen festgelegt.</u></p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p>§ 61^{quater} Einspeisung</p> <p><u>¹ Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen richtet sich nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung. Die Vergütung von Herkunftsnachweisen aus Energieerzeugungsanlagen erfolgt nach Massgabe von vertraglichen Vereinbarungen.</u></p>	
§ 62 aufgehoben	<p>11.2. Wasser</p> <p>§ 62 Erschliessungsbeiträge</p> <p><u>¹ Die SWG erhebt Erschliessungsbeiträge für den Bau der Anlagen der Wasserversorgung nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978² und des Reglements der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993 (Grundeigentümerbeitragsreglement).</u></p>	<p>Der frühere § 62 betraf Elektrizität, siehe oben neu § 61^{bis}.</p> <p>Die Tarife für das Wasser umfassen die Erschliessungsbeiträge (§ 62), die Anschlussgebühren (§ 62^{bis}), die Kosten für den Bau der Anschlussleitungen (§ 63^{ter}) und die Benutzungsgebühren (§ 62^{quater}). Die Regeln zur Festlegung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren finden sich im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.</p>
	<p>§ 62^{bis} Anschlussgebühren</p> <p><u>¹ Die SWG erheben Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung gemäss dem Reglement der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993.</u></p>	<p>Bei den Anschlussgebühren, die jeweils auf Basis der Schätzungen der Gebäudeversicherung berechnet werden, wird eine Änderung bezüglich Höher-schätzungen von weniger als 5% vorgeschlagen. Dies erfolgt über die Anpassung der Reglements über die Grundeigentümerbeiträge. Vgl. dazu Schlussbestimmungen § 79 und die Erwägungen in der Vorlage Ziff. 2.3.</p>
Vgl. alt § 60	<p>§ 62^{ter} Anschlussleitungen</p> <p><u>¹ Die Kosten für den Bau der Anschlussleitungen werden nach den branchenüblichen Ansätzen dem Kunden verrechnet.</u></p>	<p>Die Kosten für den Bau von Anschlussleitungen (§ 62^{ter}) werden wie bis anhin nach den branchenüblichen Ansätzen verrechnet. Die effektive Höhe des Kostenbeitrags wird vom Verwaltungsrat festgelegt (heute in der Form einer Pauschale zzgl. Tiefbaukosten).</p>

¹ §§ 108 ff. PBG; BGS 711.1

² BGS 711.41

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p>§ 62^{quater} Benutzungsgebühren</p> <p><u>¹Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung sind jährliche Benutzungsgebühren zu bezahlen. Diese bestehen aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr.</u></p> <p><u>²Die Grundgebühr wird auf Basis der Grösse des installierten Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</u></p> <p><u>³Die Verbrauchsgebühr wird auf Basis des gesamten, gemessenen Wasserbezugs in Kubikmetern (m³) pro Periode erhoben.</u></p>	<p>Die Benutzungsgebühren werden – entsprechend der kantonalen Mustervorlage – in eine Grundgebühr (unabhängig vom Verbrauch) und eine Benutzungsgebühr (verbrauchsabhängig) aufgeteilt. Dies entspricht dem heutigen System (Zählergebühr als Grundgebühr und Bezugsgebühr nach Verbrauch). Die angepassten Vorschriften entsprechen der heute gelebten Tarifpolitik der SWG. Diese beabsichtigt, das Gebührensystem der Wasserversorgung in nächster Zeit einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Diese Anpassungen sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Revisionsvorlage.</p>
	<p>§ 62^{quinqüies} Sprinkler</p> <p><u>¹Für Sprinkler und ähnliche Anlagen wird eine einmalige Installationsgebühr, sowie eine periodische Bereitstellungsgebühr für die Vorhaltung der Leistung, erhoben..</u></p>	
<p>§ 63 Benutzungsgebühren:</p> <p>a) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Für den Bezug von Energie und Wasser, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind Gebühren zu entrichten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat der SWG erlässt Tarifordnungen für die Bereitstellung und Lieferung von Energie und Wasser sowie die Nutzung des Elektrizitätsnetzes.</p> <p>³ Im Einzelfall entscheiden die SWG, welcher Tarif oder Preis angewendet wird.</p> <p>⁴ Die in Verträgen angewendeten Tarifmodelle und -ansätze basieren auf dem Verursacherprinzip.</p>	<p>11.3. Gas</p> <p>§ 63 Allgemeines</p> <p><u>¹ Die SWG erheben für den Anschluss und den Bezug von Gas gemäss den nachstehenden Grundsätzen Netzanschlussbeiträge und Benutzungsgebühren (bestehend aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis).</u></p> <p>§ 63^{bis} Netzanschlussbeitrag</p> <p><u>¹ Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erheben die SWG beim Anschluss an das Gasleitungsnetz einen einmaligen Netzanschlussbeitrag.</u></p> <p><u>² Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach effektivem Aufwand und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.</u></p> <p>§ 63^{ter} Grundpreis</p> <p><u>¹ Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des bezogenen Gases einen Grundpreis zur Deckung</u></p>	<p>Alt § 63 2 und 4 siehe neu in § 60^{bis} (Zuständigkeit VR) und § 60 Abs. 3 (Verursacherprinzip)</p> <p>Die Tarife für Gas umfassen den Netzanschlussbeitrag zur Deckung der Kosten des Netzanschlusses und als Netzkostenbeitrag (§ 63^{bis}) sowie die Bezugsgebühren, bestehend aus einem Grundpreis (§ 63^{ter}), einem Leistungspreis (§ 64^{quater}) zur Deckung der Fixkosten und einem Arbeitspreis zur Deckung der Kosten für Beschaffung, Produktion und Transport des Gases (§ 64^{quinqüies}). Die Bestimmungen geben das bereits heute zur Anwendung kommende Tarifsystem der SWG wieder. Die Grundsätze dazu werden nun ausdrücklich im Reglement verankert.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p><u>der Verwaltungs-, Mess- und Abrechnungskosten. Der Grundpreis wird nach Massgabe des Jahresverbrauchs ermittelt.</u></p> <p><u>² Der Grundpreis ist unabhängig vom Gasbezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.</u></p>	
	<p>§ 63^{quater} Leistungspreis</p> <p><u>¹ Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des bezogenen Gases einen Leistungspreis zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten der Gasversorgung. Der Leistungspreis wird nach Massgabe des Jahresverbrauchs ermittelt.</u></p> <p><u>² Der Leistungspreis ist unabhängig vom Gasbezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.</u></p>	<p>Anhand des Jahresverbrauch kann z.B. in Klein-, Mittel- und Grosskunden unterschieden werden, für die verschiedene Tarife festgelegt sein können.</p>
	<p>§ 63^{quinqies} Arbeitspreis</p> <p><u>¹ Die SWG erheben pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Gas einen Arbeitspreis. Der Arbeitspreis dient zur Deckung der Aufwendungen, welche bei den SWG während der Abrechnungsperiode für die Beschaffung, Produktion und den Transport des Gases angefallen sind.</u></p> <p>§ 63^{sexies} Gesetzliche Abgaben</p> <p><u>¹ Die SWG sind berechtigt, gesetzliche Abgaben (z.B. Gebühren, Steuern etc.), die aufgrund des Betriebes des Gasnetzes erhoben werden, auf die Kunden zu überwälzen.</u></p>	
<p>§ 64 b) Grundsätze der Preisfestlegung</p> <p>¹ Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen unter Einrechnung eines angemessenen Gewinnes zur Reservebildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristigen genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.</p>	<p>11.4. Wärme</p> <p>§ 64 Allgemeines</p> <p><u>¹ Die SWG erheben für den Anschluss und den Bezug von Wärme gemäss den nachstehenden Grundsätzen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren (bestehend aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis).</u></p> <p><u>² Die konkrete Preisfestlegung für den Anschluss an das Fernwärmenetz und den Bezug von Wärme erfolgt</u></p>	<p>Alt§ 64 neu in § 60 Abs. 2 ('angemessener Gewinn')</p> <p>Die Wärmetarife umfassen die Anschlussgebühr zur Deckung der Kosten des Netzanschlusses und als Netzkostenbeitrag (§ 64^{bis}) sowie die Bezugsgebühren, bestehend aus einem Grundpreis zur Deckung der Fixkosten (§ 63^{ter}) und einem Arbeitspreis zur</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>2 Zu den Aufwendungen zählen die Energie- und Wasserbeschaffungskosten, der Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, die den SWG statutarisch vorgeschriebene Abgabe an die Stadt Grenchen, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.</p> <p>3 Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes wird nach Massgabe des Bundesrechts festgelegt.</p>	<p><u>nach Massgabe des mit den SWG abzuschliessenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags.</u></p> <p><u>§ 64^{bis} Anschlussgebühr</u></p> <p><u>1 Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erheben die SWG beim Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Diese errechnet sich je Kilowatt der vereinbarten Anschlussleistung. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.</u></p> <p><u>§ 64^{ter} Leistungspreis</u></p> <p><u>1 Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des Wärmebezugs einen Jahresleistungspreis zur Deckung der Fixkosten (Messung und Abrechnung, Reparatur und Unterhalt, Kapitalkosten und Abschreibung). Der Leistungspreis wird pro Kilowatt (vereinbarten kW) der Anschlussleistung berechnet. Der Vertrag kann eine Indexierung des Leistungspreises vorsehen.</u></p> <p><u>2 Der Leistungspreises ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung angepasst, so erfolgt eine Anpassung des Leistungspreises.</u></p> <p><u>§ 64^{quater} Arbeitspreis</u></p> <p><u>1 Die SWG erheben pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Wärme einen Arbeitspreis. Der Arbeitspreis dient zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen für Brenn- und Betriebsstoffe und die Hilfsenergie, die bei den SWG während der Abrechnungsperiode für die Produktion und den Transport der Wärme angefallen sind.</u></p> <p><u>§ 64^{quinqies} Gesetzliche Abgaben</u></p> <p><u>1 Die SWG sind berechtigt, gesetzliche Abgaben (z.B. Gebühren, Steuern etc.), die aufgrund des Betriebs des Fernwärmenetzes erhoben werden, auf die Kunden zu überwälzen.</u></p>	<p>Deckung der Kosten für Brenn- und Betriebsstoffe sowie die Hilfsenergie (§ 64^{quater}). Wärmelieferungen erfolgen auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunden. Trotzdem sollen die Grundsätze des Tarifsystems im Reglement ausdrücklich verankert werden.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 65 e) Allgemeine Tarife</p> <p>¹ Für Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie bestehen Tarife für Haushalte, für Niederspannungskleinbezüger, für Niederspannungsgrossbezüger sowie für Hochspannungsbezüger.</p> <p>² Für Bereitstellung und Lieferung von Gas bestehen Haushalts-, Industrie- und Gewerbe sowie Wärmetarife.</p> <p>³ Bereitstellung und Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund eines Einheitstarifes.</p>	<p>11.5. Weitere Gebühren</p> <p>§ 65 Diverse Dienstleistungen und Aufwendungen</p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat der SWG kann für weitere Dienstleistungen (namentlich für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, In- und Ausserbetriebnahme von Anlagen, Beratungen, administrative Aufwendungen wie Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen, Kundenwechsel etc.) die notwendigen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) festlegen.</u></p>	<p>In § 65 werden die Bemessungsgrundsätze für die zu erhebenden administrativen Gebühren (namentlich für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, In- und Ausserbetriebnahme von Anlagen, Beratungen, administrative Aufwendungen wie Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen, Kundenwechsel etc.) normiert.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann sich für Verwaltungsgebühren an der Gebührenordnung der Stadt Grenchen orientieren (GGO, SR 160).</p>
<p>§ 66 d) Inhalt der Tarife</p> <p>¹ Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Arbeits- und Leistungspreis, Grundgebühr sowie (bei elektrischer Energie) dem Blindenergiepreis.</p> <p>² Der Arbeitspreis richtet sich nach der Bezugsmenge, der Art der bezogenen Energie, der Bezugsart sowie der Tages- und Jahreszeit der Lieferung. Der Arbeitspreis kann auch Kostenelemente für die Bereitstellung der Leistung enthalten.</p> <p>³ Der Leistungspreis richtet sich nach der effektiv beanspruchten oder der bereitgestellten Leistung.</p> <p>⁴ Die Grundgebühr richtet sich nach der Kundenkategorie, der Zählergrösse oder der möglichen Maximalbezüge.</p> <p>⁵ Für besondere Formen der Energie- und Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk (auf der Basis von § 61 und § 63 Abs. 1-4) spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.</p>	<p>§ 66 aufgehoben</p>	
<p>XII. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren</p> <p>§ 67 Zählerablesungen</p>	<p>12. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren</p>	<p>Die redaktionellen Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass heute die Zähler weitgehend</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>¹ Die SWG bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.</p> <p>² Von den Kunden zusätzlich verlangte Ablesungen werden, ausser bei Kundenwechsel, auf deren Kosten ausgeführt.</p>	<p>§ 67 Ab- oder Auslesung von Zählern</p> <p>¹ Die SWG bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler ab- oder ausgelesen werden.</p> <p>² Von den Kunden zusätzlich verlangte Ab- oder Auslesungen werden, ausser bei Kundenwechsel, auf deren Kosten ausgeführt.</p>	<p>nicht mehr manuell abgelesen, sondern über die Smart Meter elektronisch ausgelesen werden können.</p>
<p>§ 68 Vorauszahlungen</p> <p>¹ Die SWG sind berechtigt, Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen.</p> <p>² Sie können zwischen den Zähler-ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.</p> <p>³ Auf Vorauszahlungen, Sicherstellungen und Teilrechnungen werden keine Zinsen vergütet.</p>	<p>§ 68 Vorauszahlungen</p> <p>¹ Die SWG sind berechtigt (insbesondere bei Gefährdung ihrer Forderungen oder Zahlungsverzug), Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen.</p> <p>² Sie können zwischen den Zähler-ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.</p> <p>³ Auf Vorauszahlungen, Sicherstellungen und Teilrechnungen werden keine Zinsen vergütet.</p>	<p>Kartenautomaten (§ 71) werden heute von den SWG nicht mehr eingesetzt. Bei Gefährdung ihrer Forderungen verlangen die SWG Vorauszahlungen. Der Strombezug kann über Smart Meter gesteuert werden. Die Voraussetzungen für Vorauszahlungen werden in § 68 präzisiert.</p>
<p>§ 69 Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die Rechnungen der SWG sind innert 30 Tagen nach Versand zu bezahlen. Bezahlung durch Verrechnung ist nicht gestattet.</p> <p>² Wegen Beanstandungen der Messungen und der Rechnungsbeträge darf der Kunde die Zahlung der Rechnungen nicht verweigern.</p> <p>³ Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 70 Mahn- und Inkassowesen</p> <p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist mahnen die SWG den Kunden schriftlich und setzen ihm eine Nachfrist von 10 Tagen zur Zahlung der ausstehenden Rechnung an. Für die Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p>² Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, so kann sie auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen nach den §§ 22 und 74.</p>	<p>§ 70 Mahn- und Inkassowesen</p> <p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist mahnen die SWG den Kunden schriftlich und setzen ihm eine Nachfrist zur Zahlung der ausstehenden Rechnung. Für die Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p>² Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, so kann sie auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen nach § 22.</p>	<p>Abs. 4: Der Verwaltungsrat verfügt bereits heute über die Kompetenz, die Höhe der Verzugszinsen und Mahngebühren festzulegen. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat neu auch die im Rahmen einer Mahnung anzusetzenden Nachfrist für die Zahlung festlegen.</p>

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>³ Die Forderungen der SWG werden mit Ablauf der Zahlungsfrist verzinslich. Dies gilt auch, wenn gegen die Rechnung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat der SWG legt die Höhe der Verzugszinsen und Mahngebühren fest.</p>	<p>³ Die Forderungen der SWG werden mit Ablauf der Zahlungsfrist verzinslich. Dies gilt auch, wenn gegen die Rechnung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat der SWG legt die Höhe der Verzugszinsen, <u>die Nachfrist zur Zahlung</u> und Mahngebühren fest.</p>	
<p>§ 71-Kartensautomaten</p> <p>¹Die SWG sind berechtigt, bei Gefährdung ihrer Forderungen oder Zahlungsverzug des Kunden Kartensautomaten einzubauen.</p> <p>²Kartensautomaten dürfen von den SWG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Kartenguthabens zur Tilgung bestehender Forderungen der SWG übrig bleibt.</p> <p>³Die Kosten für den Ein- und Ausbau und die Gebühr für die Benützung der Kartensautomaten gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>⁴Der Kunde haftet für Schäden wegen unsachgemässer Bedienung oder Beschädigung des Kartensautomaten.</p>	<p>§ 71 <u>aufgehoben</u></p>	<p>Kartensautomaten werden heute von den SWG nicht mehr eingesetzt. Siehe Kommentar zu § 68.</p> <p>§ 71 kann ersatzlos gestrichen werden</p>
<p>§ 72 Umgehung der Tarifbestimmungen</p> <p>Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden, seine Hilfspersonen oder Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie und Wasser hat der Kunde respektive Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Zins und die Kosten für die den SWG dadurch entstandenen Umtriebe zu bezahlen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 73 Verjährung; Berichtigung von Rechnungen</p> <p>¹ Die Forderungen der SWG aus Benutzungsgebühren verjähren fünf Jahre nach dem Bezug der Leistung.</p> <p>² Fehlerhafte Abrechnungen können innert fünf Jahren berichtigt werden. Vorbehalten bleibt § 59.</p>	<p>unverändert</p>	

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>XIII. Rechtsmittelverfahren § 74 Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Die SWG versehen die Rechnungen für öffentlich-rechtliche Forderungen mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>13. Rechtsmittelverfahren § 74 Rechtsmittelbelehrung</p> <p>¹ Die SWG <u>eröffnen</u> die Rechnungen für öffentlich-rechtliche Forderungen <u>als Verfügung und versehen diese</u> mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p>§ 75 Instanzenweg, Fristen</p> <p>¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen, welche die SWG gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsrat der SWG Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des Verwaltungsrates über Anschluss- und Benützungsgebühren und die Anwendung von Tarifen kann bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die aufgrund dieses Reglements begründeten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹⁾ gleichgestellt.</p>	<p>§ 75 Instanzenweg, Fristen</p> <p>¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen, welche die SWG gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsrat der SWG Beschwerde geführt werden. <u>Diese ist innert 10 Tagen nach der Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.</u></p> <p>² <u>Der weitere Rechtsmittelweg gegen Entscheide des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gegenstand des Entscheides und den zu Grunde liegenden übergeordneten Rechtsgrundlagen.</u></p> <p>⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die aufgrund dieses Reglements begründeten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889² gleichgestellt.</p>	<p>In Abs. 1 wird die Form der Beschwerde ergänzt, die bislang in Abs. 3 geregelt war; dieser bezog sich fälschlich auch auf kantonale Rechtsmittel.</p> <p>Zu Abs. 2: Es ist nicht Sache eines kommunalen Reglements, den Weiterzug an eine kantonale Stelle zu regeln; es gelten allein die kantonalen Vorschriften. Die Neufassung von § 75 Abs. 2 beschränkt sich deshalb auf einen allgemeinen Hinweis zum Rechtsmittelweg. Dieser ist anhand des konkreten Regelungsgegenstandes im Einzelfall zu bestimmen.</p> <p>Alt § 75 Abs. 2 des Reglements erwähnt, dass gegen Entscheide des Verwaltungsrates über Anschluss- und Benützungsgebühren und die Anwendung von Tarifen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden könne. Dies trifft indessen nur auf den Bereich der Wasser- und Gasversorgung zu. Die Überprüfung von Stromtarifen liegt hingegen in der Kompetenz der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom; vgl. Art. 22 StromVG). Wenn es um generelle Verfügungen der SWG zur Durchsetzung des Reglements (z.B. bezüglich Zugang zu Gebäuden zwecks Installationsarbeiten) geht, dürfte zunächst das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren (Beschwerde an die Gemeinderatskommission) zur Anwendung kommen. Im Bereich von elektrischen Hausinstallationen wiederum wird das weitere Verfahren durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) fortgeführt (vgl. Art. 40 der Niederspannungs-Installationsverordnung).</p>

¹⁾ SchKG; SR 281.1

² SchKG; SR 281.1

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>XIV. Strafbestimmungen</p> <p>§ 76 Strafen</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.</p> <p>² Die SWG sind befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ anzudrohen.</p> <p>³ Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>14. Strafbestimmungen</p> <p>unverändert</p>	
<p>XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 77 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat der SWG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat der SWG ist insbesondere ermächtigt, Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Versorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Installationen zu erlassen.</p>	<p>15. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>unverändert</p>	
<p>§ 78 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtische Werke Grenchen vom 29. November 1995 aufgehoben.</p>	<p>§ 78 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtische Werke Grenchen vom 29. November 1995 aufgehoben.</p>	
	<p>§ 79 Aufhebung / Änderung bisheriger Erlasse</p> <p><u>¹ Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 10. September 1993 (SR 703, Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>a) § 7 Abs. 2 wird aufgehoben:</u></p> <p><u>“² Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Höher-</u></p>	<p>Vgl. dazu § 62^{bis} und die Ausführungen in der GR-Vorlage 2.3</p> <p>§ 7 betrifft Abwasser (Gebühr der Gemeinde) und § 10 betrifft Wasser (Gebühr der SWG).</p>

¹⁾ StGB; SR 311.0

Text bisher (Stand: 04.12.2019)	Text neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p><u>schatzung um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.»</u></p> <p>b) § 10 Abs. 2 wird aufgehoben:</p> <p><u>«2 Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Höher-schätzung um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.»</u></p>	
<p>Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Dezember 2009 (GVB Nr. 1022). Der Stadtpräsident Die Stadtschreiber-Stellvertreterin Boris Banga Anne-Catherine Schneeberger Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2010/672 vom 20. April 2010.</p> <p>Änderungen 1.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2019 (GVB 1128, § 62 Aufhebung Anschlussgebühren für Elektrizität) traten am 1. Januar 2019 in Kraft (dem Regierungsrat mitgeteilt 20.10.2020).</p>	<p>Unverändert</p> <p><u>2.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2024 (GVB Nr.xxx : §§ 1f,6f,9,11,13f,16,18f,22,24-26,28-33,35-38,40-44,51f,54,57f,60-68,70f,74f und 78f) traten am 1. Januar 2025 in Kraft und wurden vom Regierungsrat am xxxxxxx genehmigt)</u></p>	